Betriebsrat beim Wahlbetrieb …

Anschrift

Arbeitgebende

xxxx-xx-xx

**Beschwerde von Arbeitnehmenden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Betriebsrat wurde eine Beschwerde von unseren Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit einer Gefährdung ihrer Gesundheit gemäß § 85 Abs. 1 BetrVG zugeleitet.

Die Beschwerde richtet sich gegen unzureichende Hygienemaßnahmen der von der Firma XX beschäftigten Arbeitnehmenden, die bei uns als Sicherheitspersonal im Objektschutz eingesetzt werden. Die Personen, von denen die Beschwerde ausgeht, sind der Auffassung, dass die betriebsfremden Arbeitnehmenden, die in unmittelbar vorhergehenden Schichten am selben Arbeitsplatz eingesetzt sind wie die Beschwerdeführenden, nur unzureichend die für das Objekt geltenden Hygieneregeln einhalten. Insbesondere die mangelhafte Entsorgung dienstlich benutzter Mund-Nase-Bedeckungen, sowie die unterlassene Desinfizierung der Arbeitsflächen, sei mit den arbeitsschutzrechtlichen Ansprüchen in Pandemiezeiten nicht vereinbar.

Dieser Sachverhalt wurde zwischenzeitlich von uns überprüft und kann bestätigt werden. Zudem, da die auf den Arbeitsflächen vorgefundenen benutzten Mund-Nase-Bedeckungen nicht dem im Objekt geforderten Maskentyp (Partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2)) entsprechen.

In seiner Sitzung am ………… hat der Betriebsrat die Beschwerde gemäß § 85 Abs. 1. BetrVG behandelt und ist nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Punkte zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist. Insbesondere in Pandemiezeiten ist die Einhaltung der im Betrieb geltenden Hygieneregeln und damit auch die Sicherheit unserer Arbeitnehmenden unbedingt sicherzustellen.

Aus diesem Grunde fordern wir den sofortigen Abzug aller Beschäftigten des Fremdunternehmens, die nicht über eine ausreichende Belehrung hinsichtlich der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen sowie der Gewährleistung von Arbeitssicherheit verfügen. Aus gegebenem Anlass halten wir es für erforderlich, dass die betreffenden Kenntnisse der eingesetzten Beschäftigten von Ihnen als Bestellenden und einem unserer Betriebsratsmitglieder vor Ort überprüft werden und nur die von uns überprüften Beschäftigten als Sicherheitspersonal im Objekt eingesetzt werden dürfen.

Gemäß § 85 Abs. 3 BetrVG haben sie den Betriebsrat unverzüglich über die Behandlung der Beschwerde zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

für den Betriebsrat

……………………………………

(Vorsitzende/r)